

Erziehungsrente

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2019/191016_hilfe_fuer_geschiedene.html

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Rentenarten-und-Leistungen/Renten-an-Hinterbliebene/renten-an-hinterbliebene_node.html#docb911d421-5275-4f5f-b7ea-ddee3f70919abodyText3

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/hinterbliebenenrente_hilfe_in_schweren_zeiten.pdf

Das Wichtigste in Kürze

Erziehungsrente erhalten Geschiedene und frühere eingetragene Lebenspartner, die nach dem Tod des Ex-Partners ein Kind erziehen. Die Rente soll die Unterhaltszahlung des verstorbenen Ex-Partners ersetzen. Die Bewilligung ist an verschiedene Bedingungen geknüpft und vom Einkommen abhängig. Eine Voraussetzung ist, dass Berechtigte vor dem Tod des Ex-Partners 5 Jahre lang Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt haben.

Berechnungsgrundlage für Erziehungsrente ist das Rentenkonto der anspruchsberechtigten Person. Im Gegensatz zur Witwen- und Witwerrente hängt die Höhe der Erziehungsrente nicht vom Rentenkonto des Verstorbenen ab. Erziehungsrente muss bei der Rentenversicherung beantragt werden.

Voraussetzungen für eine Erziehungsrente

Versicherte haben bis zum Erreichen der [Altersgrenze der Regelaltersrente](#) Anspruch auf Erziehungsrente bei:

- Erziehung eines Kindes unter 18 Jahren **oder** Sorge für ein Kind über 18 Jahren mit Behinderung, wenn dieses sich behinderungsbedingt nicht selbst unterhalten kann.
Als Kind zählen:
 - eigene Kinder
 - Kinder des geschiedenen Ehegatten
 - Stief- und Pflegekinder, die im Haushalt der versicherten Person leben
 - Geschwister und Enkel, wenn sie im Haushalt der versicherten Person leben und hauptsächlich von der versicherten Person unterhalten werden
- **und**
Ehescheidung (auch Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) nach dem 30.6.1977 und Tod des geschiedenen Ehepartners **oder** für Verwitwete, für die ein Rentensplitting durchgeführt wurde,
- **und**
keine Wiederheirat oder Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft
- **und**
Erfüllung der Wartezeit von 5 Jahren (= Mindestversicherungszeit) bis zum Tod des Expartners

Höhe der Erziehungsrente

Die Erziehungsrente wird aus dem Rentenkonto der anspruchsberechtigten Person berechnet und entspricht in der Höhe dem aktuellen Anspruch auf [volle Erwerbsminderungsrente](#). Näheres unter [Erwerbsminderungsrente > Höhe](#).

Besteht gleichzeitig Anspruch auf mehrere Renten, wird nur die höchste Rente gezahlt.

Abschläge und Zuschläge

Auch die Berechnung von Abschlägen und Zuschlägen folgt im Wesentlichen den Bestimmungen für die [volle Erwerbsminderungsrente](#). Näheres unter [Erwerbsminderungsrente > Höhe](#).

- Wird die Erziehungsrente vor dem 65. Geburtstag bezogen, kommt es zu **Abschlägen** von bis zu 10,8 %. Anders als bei einer Erwerbsminderungsrente ist aber auch bei erfüllter [Wartezeit](#) von 40 Jahren **kein** abschlagsfreier Bezug mit 63 möglich.
- Seit 1.7.2024 gibt es unter bestimmten Voraussetzungen 4,5 oder 7,5 % **Zuschlag** auf die Erziehungsrente.

na/lm: Erziehungsrente wird bei Erwerbminderungsrente **nicht** erwähnt, weil das nur verwirrt.

Quelle

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Rentenarten-und-Leistungen/Renten-an-Hinterbliebene/renten-an-hinterbliebene_node.html#docb911d421-5275-4f5f-b7ea-ddee3f70919abodyText3

Anrechnung von Einkommen, Freibetrag

Einkommen, das einen bestimmten Freibetrag überschreitet, wird zu 40 % auf die Rente angerechnet. Das gilt nicht im Sterbevierteljahr, also in den ersten 3 Monaten nach dem Todesmonat.

Der **Freibetrag** beträgt seit 1.7.2025 monatlich netto 1.076,86 €. Er erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigte Kind um 228,42 €.

Manche Einkommen sind **anrechnungsfrei**, z.B. Bürgergeld; welche genau, hängt von der Einstufung in eine ältere oder jüngere Gruppe ab. Die Regeln für die Anrechnung und für die Einstufung in die ältere oder jüngere Gruppe entsprechen denen für die Witwenrente/Witwerrente, Näheres unter [Witwenrente Witwerrente Rentenversicherung](#).

na/ay: Ich glaube, viele könnte das interessieren: Zusammentreffen von Erziehungsrente und Hinterbliebenenrente

§ 97 Abs. 4 SGB VI

(4) Trifft eine Erziehungsrente mit einer Hinterbliebenenrente zusammen, ist der Einkommensanrechnung auf die Hinterbliebenenrente das Einkommen zugrunde zu legen, das sich nach Durchführung der Einkommensanrechnung auf die Erziehungsrente ergibt.

§ 89 SGB VI Mehrere Rentenansprüche

(1) Bestehen für denselben Zeitraum Ansprüche auf mehrere Renten aus eigener Versicherung, wird

nur die höchste Rente geleistet. Bei gleich hohen Renten ist folgende Rangfolge maßgebend: -
ay:Hinterbliebenenrente ist nicht aus eigener Versicherung, es gilt der § 89 Abs. 1 also nicht:
Die Anwendung von § 89 Absatz 1 SGB VI setzt voraus, dass
1. mindestens zwei Rentenansprüche
2. aus eigener Versicherung
3. zeitgleich bestehen

ay: hier die Existenzberechtigung aus meinem Kommentar für den § 97 Abs 4.:
Die Regelung in Abs. 4 ist notwendig, weil die Erziehungsrente der Einkommensanrechnung nach § 97 unterliegt, andererseits als Rente aus eigener Versicherung Einkommen ist, das nach § 93 anzurechnen wäre. Abs. 4 legt fest, dass beim Zusammentreffen von Erziehungs- und Hinterbliebenenrente zunächst die Einkommensanrechnung bei der Erziehungsrente erfolgt. Verbleibt danach ein Einkommensteil oder ein Teil der Erziehungsrente, ist dieser Rest (als Einkommen) auf die Hinterbliebenenrente anzurechnen (KassKomm/Gürtner, § 97, Rn. 18-19). (Kreikebohm/Roßbach SGB VI/Dankelmann, 6. Aufl. 2021, SGB VI § 97 Rn. 14, beck-online)

Zusammentreffen von Erziehungs- und Hinterbliebenenrente

Auf Erziehungsrenten ist gem. Abs. 1 Nr. 2 eigenes Einkommen anzurechnen. Besteht daneben ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente, zählt die Erziehungsrente gem. § 18a Abs. 3 Nr. 2 SGB IV zum anrechenbaren Einkommen. Gem. Abs. 4 ist eigenes Einkommen des Berechtigten zunächst auf die Erziehungsrente anzurechnen. Übersteigt das gem. Abs. 3 S. 3 angerechnete Einkommen die Erziehungsrente, ist keine Erziehungsrente zu leisten und der übersteigende Betrag bei der Hinterbliebenenrente als Einkommen anzurechnen, ohne dass eine erneute Ermittlung des anrechenbaren Einkommens gem. Abs. 2 S. 1 und 2 stattfindet. Geleistet wird dann eine gekürzte Hinterbliebenenrente. Übersteigt die Erziehungsrente das gem. Abs. 3 S. 3 angerechnete Einkommen, ist der übersteigende Betrag der Erziehungsrente zu leisten. Dieser ist bei der Hinterbliebenenrente ebenfalls als Einkommen anzurechnen, ohne dass eine erneute Ermittlung des Einkommens gem. Abs. 1 und des anrechenbaren Einkommens gem. Abs. 2 stattfindet. Es wird also die Erziehungsrente gekürzt und daneben eine gekürzte Hinterbliebenenrente geleistet.

Formeln in der 1.7.-Quali-Excel

Nichtamtliche Quelle <https://www.smart-rechner.de/witwenrente/ratgeber/freibetraege.php>

Freibetrag: 26,4-fache des Rentenwerts.

Kinder: 5,6-fache des Rentenwerts

Quelle Rentenwert z.B.

<https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2025/rentenanpassung-2025.html>

Quelle:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/hinterbliebener_hinzuverdienst.pdf?__blob=publicationFile&v=5 - cie Broschüre wird aber immer erst im Juli aktualisiert.

Zusammentreffen von Erziehungsrente und Hinterbliebenenrente

Hat eine Person gleichzeitig Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente und eine Erziehungsrente und zudem Einkommen, wird das Einkommen (nach Abzug des Freibetrags und 60 %, siehe oben) auf die Erziehungsrente angerechnet. Etwaiges restliches Einkommen oder die restliche Erziehungsrente

selbst werden dann auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.

Im/na: schwierig zu formulieren: Erklärung: Nach dem 1. Anrechnungsschritt bleibt entweder ein Rentenrest **oder** ein Einkommensrest - nicht beides.

Steuerpflicht auf Renten

Grundsätzlich müssen Renten versteuert werden, es gibt aber je nach Rentenbeginn einen individuellen Freibetrag. Näheres unter [Altersrenten > Regelaltersrente](#).

Praxistipp

Wer Erziehungsrente bezieht und erneut heiratet oder eine Lebenspartnerschaft einträgt lässt, verliert den Anspruch auf Erziehungsrente. Im Gegensatz zur Witwenrente gibt es **keinen** Anspruch auf Rentenabfindung.

Wer hilft weiter?

Auskünfte und Beratungsstellen vor Ort vermitteln die [Rentenversicherungsträger](#).

Verwandte Links

[Rentenversicherung](#)

[Rente > Rentenarten](#)

[Rente > Kindererziehungszeiten](#)

[Waisenrente](#)

[Geschiedenenrente](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 47, 97 SGB VI